

Organisation:

MIO Messe in Olten GmbH, c/o Kein Ding GmbH, Industriestrasse 48, 4657 Dulliken
Telefon: +41 62 212 33 55, E-Mail: info@mio-olten.ch, Internet: www.mio-olten.ch

Ort: Bifang-Quartier Olten

1. Einleitung

Die Messeleitung der MIO - Messe in Olten, veranstaltet jährlich im Auftrag des Quartier-Vereins rechtes Aareufer Olten im Gebiet des Bifang-Quartiers eine Strassenmesse. Diese findet in der Regel ein Wochenende vor Beginn der Herbstschulferien statt. Gewerbetreibende, Vereine und Organisationen, die eine Teilnahme beabsichtigen, reichen das Anmeldeformular bei der MIO-Messeleitung ein.

2. Anmeldung

Die Anmeldung kann online (empfohlen), via Wiederanmeldungsformular als auch offline getätigt werden und muss vollständig ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Mit der Absendung des (Online) Formulars oder seiner Unterschrift auf der Anmeldung erkennt der Aussteller dieses Ausstellerreglement an und befolgt die Weisungen der Messeleitung der MIO. Besondere Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Belegung eines Standes im vergangenen Jahr wird berücksichtigt, gibt aber keinen generellen Rechtsanspruch. Die Messeleitung ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, die Gebühren nicht fristgerecht beglichen wurden oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

3. Zulassung

Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Vereine, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentlich-rechtliche Institutionen in Betracht. Über die Zulassung entscheidet die Messeleitung der MIO nach freiem Ermessen.

4. Zuteilung der Standfläche

Die Messeleitung erstellt aufgrund der beantragten Quadratmeter oder der gewünschten Stände ein Standortschema, aus dem der individuelle Standort des Ausstellers ersichtlich ist. Dieses Standortschema wird dem Aussteller vor der Messe zugestellt und ist für diesen verbindlich.

5. Gebühren

Die auf der Anmeldung aufgeführten Gebühren sind verbindlich. In den Gebühren inbegriffen sind unter anderem: Die Organisation der MIO, Überwachung des Areals, Haftpflichtversicherung (beachten Sie Artikel 18), Werbeanteil, Normaler Stromverbrauch 230V Anschluss, Grund Installationspauschale, Grund Patente und vom Kanton auferlegte Gebühren. In den Gebühren nicht inbegriffen sind: Überhöhter Stromverbrauch, Wasseranschluss, Spez. Material, welches durch die MIO bestellt wird.

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren und Patente sind nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen ab Faktura Datum netto zu begleichen. Eventuelle zusätzlichen Kosten / Nachbestellungen werden unmittelbar nach der MIO in Rechnung gestellt und sind ebenfalls innert 30 Tagen fällig. Die Messeleitung behält sich vor, bei ausbleibender oder verspäteter Bezahlung dem entsprechenden Aussteller den Ausstellerplatz zu verweigern oder die Kautions zu beanspruchen.

7. Öffnungszeiten

Die publizierten Öffnungszeiten der Messe sind strikt einzuhalten. Eine frühzeitige Schließung des Standes oder bei Nichterscheinen wird eine Busse von CHF 400 bis 800.- pro Tag erhoben. Für Restaurants, Cafés, Lunapark und Verpflegungsstände gelten die entsprechenden Bewilligungen des Kantons Solothurn und der Gemeinde Olten. Diese werden jeweils bekannt gegeben.

8. Installationen

Die Messeleitung beauftragt eine Elektroinstallationsfirma, die Leitungen bis zu den Verteilerkästen zu erstellen. Sämtliche weiteren Installationen ab Verteilerkasten sind selbst oder ebenfalls durch diese Firma, jedoch auf Kosten und Verantwortung des Ausstellers, vorzunehmen. Die beauftragte Firma tritt mit dem Aussteller direkt in Kontakt, um den Strombedarf und besondere Installationswünsche zu berücksichtigen. Führen nicht gemeldete Geräte zu Überlastungen, zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so gehen die Behebung und allfällige Folgekosten, wie Schadenersatzansprüche, zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Die Messeleitung haftet nicht für Stromunterbrüche, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Unterspannungen oder sonstige Schäden, die aus der elektrischen Installation oder Stromlieferung entstanden sind, ausser es kann der Geschäftsleitung Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Wasseranschlüsse zum Stand sind auf dem Anmeldeformular zu bestellen. Diese werden durch die Städtischen Betriebe Olten, auf Rechnung des Ausstellers, ausgeführt.

9. Bauten

Einrichtungen, Anlagen und Fahrnisbauten (wie Hütten, Zelte, usw.) sind so aufzustellen, dass keine Beschädigungen am Eigentum Dritter (wie z.B. Strassenbelag, Randsteinen, Häusern) entsteht. Mastertente oder ähnliches sind nicht erlaubt. Die Messeleitung haftet nicht für Schäden, die aus vorgenannten Installationen entstanden sind. Bauten welche durch die Messeleitung gestellt werden und vom Nutzer beschädigt werden gehen zu Lasten des Nutzes.

10. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren ist nur innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Aussteller mit Geschäftssitz innerhalb des MIO-Areals dürfen ausserhalb der normalen Geschäftsöffnungszeiten ihre Verkaufstätigkeit nur auf den Aussenständen abwickeln.

11. Gewährung von Ausstellungsrabatten

Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller freigestellt.

12. Autogrammstunden, Spezialvorführungen

Autogrammstunden und Spezialvorführungen an den oder um die Stände bedürfen der Bewilligung der Messeleitung. Dieselbe Regelung gilt für sämtliche Aktionen auf dem Messegelände.

13. Lautsprecher / Musikanlagen

Lautsprecher sowie akustische Geräte dürfen nur von Standinhabern benützt werden, die diesen Artikel an der MIO führen oder für die Benützung eine Bewilligung der Stadt Olten haben. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass andere Standinhaber und die Nachbarschaft nicht gestört werden. Es ist nicht erlaubt, Warenanpreisungen oder Geschäftswerbung via Lautsprecher zu betreiben.

14. Ordnung, Abfälle

Jeder Standinhaber sorgt für Ordnung in der Umgebung seines Standes. Abfälle sind jeweils bei denn MIO Mülldeponien abzugeben. Es darf kein Abfall nach Messeschluss um den Stand platziert werden. Normaler Abfall, Karton und Glas müssen getrennt abgegeben werden. Bei nicht Einhaltung verrechnet die MIO den Aufwand.

15. Losverkauf, Ballonflugwettbewerb

Den Ausstellern und Restaurateuren ist es nicht gestattet, Lose zu verkaufen. Die Messeleitung organisiert eine MIO-Tombola, deren Lose auf dem ganzen Areal verkauft werden. Dieselbe Regelung gilt für den Ballonflugwettbewerb für Kinder.

16. Ein- und Aufräumungsarbeiten

Während des Messe Auf- und -Abbaus gelten die normalen Verkehrsbestimmungen. Unter anderem dürfen der normale Verkehr nicht behindert, Ein- und Ausfahrten nicht gesperrt und Privatparkplätze nicht belegt werden. Ab Freitag 16 Uhr bis Montag 21.30 Uhr ist jeglicher Verkehr auf dem Messegelände untersagt. Während der Messe dürfen keine Fahrzeuge auf dem Messegelände parkiert sein. Das Abräumen der Stände vor Messeschluss ist nicht erlaubt. Der Standplatz ist nach Messeende sauber (Besenrein) zu verlassen. Bei nicht Einhaltung verrechnet die MIO den Aufwand der Reinigung.

17. Versicherungen

Die Messeleitung schliesst für die Messedauer eine Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherung der Tätigkeiten als Aussteller gegenüber Dritten ist hingegen durch den Aussteller abzudecken. Die Versicherung für Stände, Fahrnisbauten, Waren und Ausstellungsgut ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung lehnt jede Haftung für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen usw. ab. Insbesondere sind die Stände gegen Diebstahl und böswillige Beschädigung abzusichern.

18. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Aussteller, die sich angemeldet haben und eine Bestätigung / Rechnung erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungsfrei entlassen werden. Gelingt es der Messeleitung, den Stand ohne Schaden weiterzuvermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 30% des Standpreises sowie die Kautions zu bezahlen. Gelingt es der Messeleitung nicht, den Stand weiterzuvermieten, so hat der Aussteller die volle Gebühr inkl. Kautions zu tragen. Die Messeleitung kann aus Gründen höherer Gewalt oder aus weiteren von ihr unvorhersehbaren und unverschuldeten Gründen jederzeit ohne Schadenersatzpflicht von diesem Vertrag zurücktreten.

19. Kautions

Jedem Aussteller wird eine Kautions von netto CHF 400.- bei den Standgebühren mitverrechnet. Aussteller welche die AGB's sowie die im speziellen folgenden Punkte einhalten, bekommen die Kautions bis Ende Jahr zurück: Bezahlung der Standgebühr vor der Messe, einhalten der Öffnungszeiten, korrekte Abfallentsorgung zu den Recycling-Stationen, Angabe der Kontoangaben für die Rücküberweisung bis zum 15. Dezember des Messejahres.

20. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Olten